

Antrag

der Abgeordneten Dirk Niebel, Dr. Irmgard Schwaetzer, Dr. Heinrich L. Kolb, Ina Lenke, Klaus Haupt, Detlef Parr, Hildebrecht Braun (Augsburg), Ernst Burgbacher, Jörg van Essen, Rainer Funke, Dr. Karlheinz Gutmacher, Ulrich Heinrich, Walter Hirche, Birgit Homburger, Dr. Werner Hoyer, Ulrich Irmer, Jürgen Koppelin, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jürgen W. Möllemann, Günther Friedrich Nolting, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Cornelia Pieper, Dr. Edzard Schmidt-Jortzig, Marita Sehn, Dr. Max Stadler, Carl-Ludwig Thiele und der Fraktion der F.D.P.

Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Das Arbeitserlaubnisrecht (§§ 284 ff. SGB III) hat sich im Laufe der letzten Jahre angesichts des zunehmenden Aufenthalts von Ausländern, die nicht EU-Ausländer sind, in Deutschland zu einem Instrument der Arbeitsverhinderung entwickelt. Arbeitsplätze, die nur theoretisch mit inländischen Arbeitskräften besetzt werden können, werden in die illegale Beschäftigung verlagert, weil passende ausländische Arbeitskräfte keine oder nur nach mehreren Wochen eine Arbeitserlaubnis erhalten. Arbeitgeber, Arbeitssuchende und Arbeitsverwaltung werden oft wochenlang unproduktiv und kostenintensiv von ihrer eigentlichen Tätigkeit abgehalten.

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,
das Arbeitserlaubnisrecht dahin gehend zu ändern, daß Ausländer, die rechtmäßig und nicht als Touristen in Deutschland leben, für die Dauer ihres erlaubten Aufenthalts die Genehmigung erhalten, für ihren eigenen Lebensunterhalt zu sorgen und einer Beschäftigung nachzugehen. Diese Genehmigung soll unabhängig von einer bestimmten Beschäftigung bei einem bestimmten Arbeitgeber gelten. Sie soll mit dem Aufenthaltsstatus erteilt werden.

Bonn, den 1. Juli 1999

**Dirk Niebel
Dr. Irmgard Schwaetzer
Dr. Heinrich L. Kolb
Ina Lenke
Klaus Haupt
Detlef Parr
Hildebrecht Braun (Augsburg)**

**Ernst Burgbacher
Jörg van Essen
Rainer Funke
Dr. Karlheinz Gutmacher
Ulrich Heinrich
Walter Hirche
Birgit Homburger**

Dr. Werner Hoyer
Ulrich Irmer
Jürgen Koppelin
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Jürgen W. Möllemann
Günther Friedrich Nolting
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)

Cornelia Pieper
Dr. Edzard Schmidt-Jortzig
Marita Sehn
Dr. Max Stadler
Carl-Ludwig Thiele
Dr. Wolfgang Gerhardt und Fraktion

Begründung

Die Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht ist eine wirksame Maßnahme zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und trägt zur sozialen Gerechtigkeit bei, da Personen im Sozialleistungsbezug bei Schwarzarbeit keine Steuern und keine Sozialabgaben zahlen.

Die Abschaffung ist weiterhin eine effektive Maßnahme zur Deregulierung des Arbeitsmarktes, weil ein hoher bürokratischer Aufwand mit der Erteilung der Arbeitserlaubnis durch die Aufenthaltsgenehmigung wegfällt.

Die Abhängigkeit von den staatlichen Sozialkassen, das Arbeitsaufnahmeverbot und die Verpflichtung zum Nichtstun festigen die Ressentiments gegen ausländische Bürgerinnen und Bürger. Viele Ausländer, die sich in Deutschland aufhalten, würden gern ihren Lebensunterhalt aus eigener Kraft erwirtschaften, dürfen dies aber nicht, weil sie einem Arbeitsverbot unterliegen. Der freie Zugang zum Arbeitsmarkt und damit die Bestreitung des Lebensunterhalts aus eigener Kraft gehören zu den Grundlagen eines menschenwürdigen Lebens und individueller Freiheit.

Viele Arbeitgeber können Arbeitsplätze nicht mit inländischen Arbeitskräften besetzen, weil diese beispielsweise zu wenig motiviert oder zu wenig qualifiziert sind, weil die Arbeit zu geringe intellektuelle Ansprüche erfüllt, zu hohe körperliche Belastungen mit sich bringt, der Lohn auf die Sozialleistung angerechnet wird oder es keinen angemessenen Abstand zwischen Lohn und Sozialleistung gibt. Manche Arbeitsplätze können deshalb nicht besetzt werden.

Wenn Arbeitgeber geeignete ausländische Mitarbeiter gefunden haben, gibt es langwierige Verzögerungen durch ein mindestens vierwöchiges Prüfungsverfahren, bis diesen eventuell eine Arbeitserlaubnis erteilt wird. Diese Arbeitskräfte müssen über das Arbeitsamt vermittelt werden. Das Arbeitsamt muß den Nachweis führen, daß es keine bevorrechtigten Bewerber für diesen Arbeitsplatz gibt. Fast drei Viertel aller ausländischen Antragsteller bekommen Arbeitsgenehmigungen, weil geeignete deutsche oder EU-Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stehen. Der Wettbewerb z. B. um Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft ist gering.

Seit Jahren ist der Anteil der arbeitsmarktabhängigen Erlaubnisse gleich trotz wachsender Erwerbslosigkeit. Nach Auskunft der Bundesanstalt für Arbeit wurden in den Jahren 1995 bis 1998 jährlich durchschnittlich ca. 1 230 000 Arbeitsgenehmigungen erteilt und durchschnittlich 71 582 Arbeitsgenehmigungen abgelehnt. Die Ablehnungen werden in den meisten Fällen dadurch begründet, daß vorrangig berechnete inländische Arbeitnehmer, also Deutsche, EU-Bürger oder Ausländer mit einem Rechtsanspruch auf eine Arbeitsgenehmigung, zur Verfügung standen. Ob diese Arbeitnehmer die betreffenden Plätze tatsächlich angenommen haben, ist höchst zweifelhaft und statistisch nicht belegbar.

Auch bei Anträgen auf Verlängerung einer Arbeitserlaubnis findet dieses Prüfverfahren statt. Hier greift die Arbeitserlaubnispflicht mehr und mehr in bestehende Arbeitsverhältnisse ein. Die geltende Rechtslage führt zu unzumutbaren Aktionen bei der Suche bevorzogter Arbeitskräfte und bindet in unverhältnismäßig hohem Maße Potential bei der Arbeitsverwaltung. Bei der Bundesanstalt für Arbeit sind am 1. Mai 1998 in der Organisationseinheit „Sachbearbeitung für zusammengefaßte Aufgaben“ (SZA) rd. 685 Kräfte für den Anteil Arbeitsgenehmigungsverfahren eingesetzt. Eine Ermittlung der Personalkosten war nicht möglich.

Erkenntnisse, inwieweit Arbeitsvermittler und Arbeitsberater indirekt im Rahmen ihrer Vermittlungs- und Beratungstätigkeit oder Sachbearbeiter bei Genehmigungs- und Widerspruchsverfahren eingebunden sind, liegen nicht vor. Das gesamte Verfahren der Arbeitsmarktprüfung wird jedoch von Arbeitsvermittlern durchgeführt. Diese stehen in der dafür benötigten Zeit für das tatsächliche Vermittlungsgeschäft nicht zur Verfügung. Spannungen, die sich im Verlauf des Prüfverfahrens zwischen Arbeitsvermittlern und den Arbeitgebern, die ja ihrer Auffassung nach bereits eine geeignete Arbeitskraft gefunden haben, ergeben können, können zu einer Beeinträchtigung der vertrauensvollen Zusammenarbeit in der Zukunft führen. Dies kann im Extremfall zur Nichteinschaltung der Arbeitsverwaltung bei zukünftigen Stellenbesetzungen führen.

Ausländer, die einen Arbeitsplatz gefunden haben, der dem Arbeitsamt eventuell vorher nicht bekannt war, können nicht eingestellt werden, wenn als formale Voraussetzung die Arbeitserlaubnis fehlt. Es treten dieselben Schwierigkeiten wie oben benannt auf.

Asylbewerber in langwierigen Asylverfahren und Bürgerkriegsflüchtlinge haben kaum eine Chance auf eine Aufenthaltsbefugnis, wenn sie ihren Lebensunterhalt nicht selbst bestreiten können. Tausende von Menschen dürfen auf lange Sicht nicht arbeiten, dies belastet die Sozialkassen und verstärkt die Abwanderung in die Schwarzarbeit. Erst die Arbeitsmöglichkeit schafft die Voraussetzung zur Kürzung von Sozialhilfe im Falle von Arbeitsverweigerung.

Nach Abschaffung der Arbeitserlaubnispflicht können alle Ausländer mit Aufenthaltsgenehmigung, folglich alle Ausländer, die sich nicht als Touristen oder illegal in Deutschland aufhalten, arbeitserlaubnisfrei gestellt werden. Es geht ausdrücklich nicht darum, ausländische Arbeitskräfte anzuwerben. Genau deswegen sind z. B. Touristen von der Regelung ausgeschlossen.